

Details zur neuen Registrierkassenpflicht

Ab 1. Jänner 2016 müssen mehr Betriebe als bisher alle **Bareinnahmen** einzeln erfassen und müssen dafür zudem ein **elektronisches Aufzeichnungssystem**, also eine Registrierkasse, verwenden. Außerdem müssen die Kunden bei **Barzahlung** einen **Beleg** erhalten.

Von der Registrierkassenpflicht betroffen sind **alle Betriebe** ab einem **Jahresumsatz von € 15.000,-** und jährlichen **Barumsätzen** von **mehr als € 7.500,-** pro Betrieb. Diese Betriebe sind ab dem kommenden Jahr verpflichtet, **alle Bareinnahmen** mit einer elektronischen Registrierkasse einzeln zu erfassen. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit **Bankomat- oder Kreditkarte**, die Hingabe von **Barschecks** sowie die Zahlung mit, vom Unternehmer, ausgegebenen **Gutscheinen, Bons, Geschenkmünzen**, etc. Ein Kassasturz, wie ihn derzeit Unternehmen bis 150.000 Euro Jahresumsatz machen dürfen, ist ab dem Jahr 2016 grundsätzlich nicht mehr zulässig. Überweisungen mittels **Erlagscheinen und E-Banking** werden vom Gesetz **nicht als Barumsatz** erfasst und fallen daher nicht unter die Registrierkassenpflicht.

Ab wann gilt die Registrierkassenpflicht für mich?

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen ein entsprechendes Kassensystem haben muss, ist **das Datum des erstmaligen Überschreitens** der oben genannten Grenzen und der **Zeitpunkt der Voranmeldung für die Umsatzsteuer** (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr). Die Registrierkassenpflicht besteht nämlich ab dem erstmaligen Überschreiten der Grenzen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums für die Umsatzsteuer.

Fall 1:

Erstmaliges Überschreiten der Gesamtumsatzgrenze und Barumsatzgrenze im November 2015 (Jänner bis November 16.000 Euro Umsatz, davon mehr als 7.500,- Euro bar).

- Ist der Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer der Kalendermonat, besteht die Registrierkassenpflicht ab 1. März 2016.
- Ist der Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer das Kalendervierteljahr, besteht die Registrierkassenpflicht ab 1. April 2016.

Fall 2:

Ein Unternehmen wird am 1. April 2016 neu gegründet. Von April bis August 2016 betragen die Umsätze 15.600,- Euro, davon mehr als 7.500,- Euro Barumsätze.

- Ist der Voranmeldezeitraum für die Umsatzsteuer der Kalendermonat, besteht die Registrierkassenverpflichtung ab 1. Dezember 2016.

- Ist der Voranmeldezeitraum das Kalendervierteljahr, besteht die Verpflichtung ab 1. Jänner 2017.

Erleichterungen und Ausnahmen

Erleichterungen für bestimmte Gruppen sieht die Barumsatzverordnung 2015 vor, welche ebenfalls mit 1.1.2016 in Kraft tritt und die bis dahin gültige Barbewegungsverordnung außer Kraft setzt. So dürfen jene Betriebe, die **Barumsätze im Freien** ausführen und bisher unter die „**Kalte Händeregelung**“ gefallen sind (z.B. Maronibrater, Eisverkäufer, Christbaumverkäufer, Marktfahrer, Fiaker), weiterhin die **vereinfachte Losungsermittlung** mittels Kassasturz in Anspruch nehmen. **Voraussetzung** ist jedoch, dass die **Umsatzgrenze von € 30.000,- pro Jahr** nicht überschritten wird. Ist die vereinfachte Losungsermittlung zulässig, dann besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht.

Unternehmen, die ihre Leistungen **außerhalb einer Betriebsstätte** erbringen und zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind, müssen diese Umsätze **nicht sofort erfassen**, sondern dürfen diese nach Rückkehr in die Betriebsstätte in der Registrierkasse eingeben. Außerhalb der Betriebsstätte besteht jedoch eine „**händische Belegerteilungspflicht**“ z.B. mittels Paragon und die Verpflichtung, hiervon eine Durchschrift zusammen mit dem Kassenbeleg aufzubewahren. Davon betroffen sind „**mobile Berufe**“ wie z.B. Friseure, Masseur, Hebammen, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter und Fremdenführer.

Erleichterungen und Ausnahmen bei der Registrierkassenpflicht sind auch für **kleine Vereinsfeste**, wie z.B. Feuerwehr- und Pfarrfeste sowie für bestimmte **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten** bis zu einem Einzelumsatz **von € 20,-** wie z.B. Zigarettenautomaten und Tischfußballautomaten vorgesehen. Zudem gibt es Ausnahmen für Fahrausweisautomaten und für Onlineshops.

Belegerteilungspflicht

Mit der Registrierkassenverpflichtung wurde auch die **verpflichtende Belegerteilung** eingeführt. Für jeden Betrieb besteht ab 1.1.2016 die Verpflichtung, bei Barzahlungen einen **Beleg zu erstellen** und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg **entgegennehmen** und bis **außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten** für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Die verpflichtende Belegerteilung besteht **unabhängig vom Jahresumsatz** und vom **Betrag der Barzahlung**.

Jeder Beleg muss **folgende Inhalte** aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- Fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Vom Beleg muss der Unternehmer **eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung** machen und wie alle Buchhaltungsunterlagen **sieben Jahre** aufbewahren.

Manipulationsschutz

Ab **1.1.2017** muss die Registrierkasse auch mit einem **Manipulationsschutz** versehen sein, dessen technische Anforderungen (Zertifikat, digitale Signatur) detailliert im Entwurf der **Registrierkassensicherheitsverordnung** beschrieben werden. Das bedeutet, dass bereits vorhandene oder bis zum 1.1.2017 gekaufte Kassensysteme **nachgerüstet** werden müssen. Vor Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung ist die Registrierkasse **über FinanzOnline** zu melden. Ebenfalls besteht ab 1.1.2017 eine **Meldepflicht beim Finanzamt**, wenn die Registrierkasse länger als **48 Stunden** ausfällt.

Tipp: Bei Kauf einer neuen Registrierkasse sollte darauf geachtet werden, dass sie entsprechend den ab 2017 geltenden Anforderungen nachrüstbar ist.

Kosten und Absetzbarkeit

Das BMF schätzt die Kosten für die **Anschaffung bzw. Umrüstung** einer „einfachen“ Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem auf **€ 400,- bis € 1.000,-**. Als Unterstützung kann für die Anschaffung oder Umrüstung frühestens in der **Einkommensteuererklärung 2015** eine **Prämie** von **€ 200,-** beantragt werden. Zusätzlich ist die **volle Absetzbarkeit** der Kosten im Jahr der Anschaffung möglich.

Sanktionen und Strafen

Wird ab 1.1.2016 keine Registrierkasse genutzt oder verfügt die Registrierkasse ab 1.1.2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als **Finanzordnungswidrigkeit strafbar** (Strafrahmen bis € 5.000,-) und kann zu einer **Schätzung des Gewinns** durch das Finanzamt führen. Die **Nichtausfolgung eines Belegs** stellt ebenfalls eine Finanzordnungswidrigkeit mit einem Strafrahmen bis € 5.000,- dar. Laut Angaben des BMF hätte die **Nichtmitnahme des Belegs** keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen für den Kunden, allerdings ist bei einer Kontrolle durch die Finanzverwaltung eine **Mitwirkungspflicht des Kunden** gegeben.